

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Jahressteuergesetz 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz möge beschließen:

Der Landtag Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, der im Entwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2008 vorgesehenen Änderung des § 42 der Abgabenordnung im Deutschen Bundesrat nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2008 vorgesehene Änderung des § 42 der Abgabenordnung setzt in einer Art Generalklausel das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland für den Fall außer Kraft, dass die Finanzverwaltung einem Steuerpflichtigen unterstellt, dass er mit einer sog. „Steuergestaltung“ vornehmlich das Ziel verfolgt, Steuern zu sparen und keine „beachtlichen“ außersteuerlichen Gründe nachweisen kann. Die Beweislast soll in diesem Fall beim Steuerpflichtigen liegen. Kann er nach Auffassung der Finanzverwaltung diesen Beweis nicht erbringen, soll die Finanzverwaltung das Abgaben- und Steuerrecht so anwenden, wie es nach ihrer Auffassung im Sinne des Gesetzgebers ist.

Die in solchen Fällen betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht etwa die Absicht, das geltende Recht zu missachten oder vorsätzlich dagegen zu verstoßen. Sie wenden das geltende Recht lediglich so an, dass sie möglichst wenig Steuern zu entrichten haben. Dabei greifen sie auf verschiedenartigste Regelungen zurück, die der Gesetzgeber gerade auch deshalb geschaffen hat, um mit Vorteilsanreizen wirtschaftliches Verhalten nach politisch erwünschten Zielen zu lenken. Bei „Steuergestaltungen“ wird, dem Buchstaben des Gesetzes treu, eine Kombination unterschiedlicher Regelungen dieser Art gewählt. Wenn dabei ein Ergebnis erzielt wird, das nach Auffassung des Gesetzgebers der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, so kann man das schlechterdings nicht dem Steuerpflichtigen anlasten. Vielmehr muss der Gesetzgeber prüfen, inwieweit sein Steuerrecht in sich stimmig, in den beabsichtigten Lenkungswirkungen nicht widersprüchlich und ordnungspolitisch klar und konsequent ist.

Die Anwendung des geltenden Rechts in von der Verwaltung ausgewählten Fällen praktisch zu verbieten oder einem Kuhhandel zwischen Verwaltung und Steuerbürger anheimzustellen und damit das Recht de facto außer Kraft zu setzen, widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit. Es untergräbt auch Vertrauen und Autorität des Rechtsstaates.

Zumindest würde dies eine unsägliche Flut von Finanzgerichtsprozessen auslösen. Sehr wahrscheinlich würde diese Bestimmung auch vor dem Bundesverfassungsgericht beklagt werden. Es ist deshalb im Sinne der Rechtskultur dringend notwendig, diese Gesetzgebung zu verhindern.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht

